

H. Strohmayr

12/SN 230/ME 1 von 5

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 We 1 - 86/6

Graz, am 8. 4. 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weinwirtschafts-
gesetz aufgehoben sowie das
Weingesetz 1985 und das Bun-
desfinanzgesetz 1986 geändert
werden sollen;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

J. J. J.

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>15 - GZ/1986</i>
Datum	<i>16.4.86</i>
Verteilt 17. APR. 1986 <i>Maellhammer</i>	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmannstellvertreter:

Prof. Kurt Jungwirth eh.

F.d.R.d.A.:

Jus



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W i e n

GZ PräS - 21 We 1 - 86/6

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weinwirtschafts-
gesetz aufgehoben sowie das
Weingesetz 1985 und das Bun-
desfinanzgesetz 1986 geändert
werden sollen;
Stellungnahme.

Bezug: 12.601/04-I 2/86

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8.4.1986

1 Beilage

Zu dem mit do.Note vom 25. Februar 1986 übermittelten Ent-
wurf des im Betreff genannten Gesetzes wird gemäß Beschluß
der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. April 1986
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Zur Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes

1. Allgemeines:

Die Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes ist abzu-
lehnen, weil die damit verbundene Auflösung des Wein-
wirtschaftsfonds von der Sache her nicht gerechtfer-
tigt erscheint. Der Weinwirtschaftsfonds hat die ihm
übertragenen Aufgaben weitestgehend erfüllt, und hat
sich die sozialpartnerschaftliche Vertretung in diesem
Gremium bewährt. Der Weinwirtschaftsfonds sollte daher
in der bisherigen Form bestehen bleiben.

./.

- 2 -

2. Zu § 2 des Entwurfes:

Die offene Forderung des Landes Steiermark wird anlässlich der Vermögensübertragung zu berücksichtigen sein. Diesbezüglich wird auf das beiliegende Schreiben vom 11. März 1986, GZ. 10 - 24 We 23/18 - 1986, verwiesen.

II. Zur Novelle des Weingesetzes 1985

1. Allgemeines:

Zum Entwurf der Novelle zum Weingesetz 1985 wird grundsätzlich festgestellt, daß der vorgesehene Übergang der Förderung der Weinwirtschaft in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft abgelehnt wird.

2. Zu § 68 c:

Bei der in Absatz 3 vorgesehenen Berücksichtigung von Hektarhöchstertträgen sollte man sich bei der Festsetzung der Höchstertragssätze an internationalen Normen orientieren, dh. vor allem, daß derartige Höchstertragssätze regional nach den einzelnen Anbaugebieten und Weinsorten festgesetzt werden.

3. Zu § 68 f:

Der im Entwurf vorgesehene Beirat zur Beratung des Bundesministers bei der Vergabe von Förderungsmitteln wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Denn die Regelung, derzufolge je ein Vertreter der Bauernorganisation der im Parlament vertretenen politischen Parteien in den Beirat entsendet werden soll, stellt eine den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechende Repräsentation dar.

./.

Weiters erscheint die im Entwurf (§ 68 f Abs.2 Z.4) vorgesehene Entsendung eines vom jeweiligen Landeshauptmann bestimmten Mitgliedes als Vertreter jeder Weinbauregion als nicht ausreichend, und wird gefordert, daß für jedes Weinbaugebiet, ein Vertreter zu entsenden ist, was bedeutet, daß das Land Steiermark mit drei Vertretern gemäß § 68 f Abs.2 Z.4 im Beirat präsent sein soll.

Im übrigen sollten die gemäß § 68 f Abs.2 Z.6 zu nominierenden acht Personen nicht vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden, sondern sollen diese Personen, wie bisher, von den Sozialpartnern entsandt werden.

Die Bestimmung des § 68 f wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

- III. Die vorgesehene Novellierung des Weingesetzes 1985 sollte auch zum Anlaß genommen werden, den Wirksamkeitsbeginn der Bestimmung des § 31 WG 1985 über die staatliche Prüfnummer zu überdenken.

§ 31 soll bekanntlich am 1.Juni 1986 in Kraft treten, dh., daß ab diesem Zeitpunkt Qualitäts- und Prädikatsweine als solche nur bezeichnet werden dürfen, wenn sie eine staatliche Prüfnummer haben. Wie von zuständiger Seite glaubhaft versichert wird, sehen sich die Untersuchungsanstalten außerstande, mit den derzeitigen Einrichtungen und dem vorhandenen Personal die auf Grund des Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchungen durchzuführen.

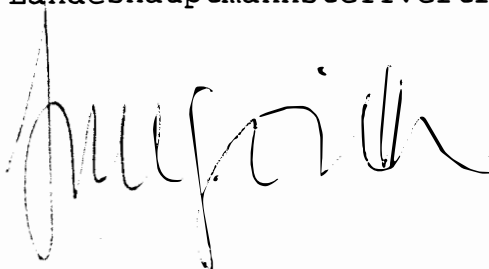
Um nun eine klaglose Vermarktung der Weinernte 1985 sicherzustellen, erscheint es notwendig, den § 70 dahingehend zu ändern, daß § 31 erst mit 1.Juni 1987 in Kraft tritt.

./.

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke
dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmannstellvertreter

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Fischer', is written over the typed name of the Landeshauptmannstellvertreter.